



**Verordnung über die Kindergarten-
und Schulzahnpflege**

der Gemeinde

Gemeinde Thusis

Verordnung über die Kindergarten- und Schulzahnpflege der Gemeinde Thusis

1. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich Die Schulzahnpflege erfasst:

- a) Kinder, die in Thusis wohnhaft sind, vom Kindergartenalter bis zum 9. Schuljahr;
- b) Schüler, welche das 10. Schuljahr in Thusis absolvieren.

Art. 2

Aufgaben Die Schulzahnpflege umfasst:

- a) die Durchführung von Prophylaxe-Aktionen, insbesondere die Aufklärung der Eltern, Lehrer und Kinder;
- b) die jährliche Untersuchung des Gebisses durch den Schulzahnarzt, inklusive Bissflügel-Röntgenaufnahmen (bite wings) in den Abschlusskassen.

2. Organisation

Art. 3

Der Schulrat bezeichnet durch Vertrag einen oder mehrere Schulzahnärzte, welche die jährlichen Untersuchungen durchführen.

Art. 4

Aufsicht

Die Aufsicht über die Zahnpflege übt der Schulrat aus. Er kann eine Zahnpflegekommission wählen, die aus zwei Schulratsmitgliedern, einem Lehrer und dem Vertreter der Zahnärzte besteht. Der Lehrer ist als Zahnarztshelfer bestimmt und organisiert im Einvernehmen mit den Schulzahnärzten und Klassenlehrern die alljährliche Untersuchung. Er erstellt jährlich zuhanden des Schulrates einen kurzen Bericht über die Durchführung der Schulzahnpflege.

3. Durchführung

Art. 5

Untersuchung

Der Schulzahnarzt untersucht das Gebiss der Schüler einmal jährlich, erstmals beim Eintritt in den Kindergarten. Die Eltern haben sich beim Schuleintritt ihres Kindes zu entscheiden, welchem Schulzahnarzt sie es anvertrauen wollen. Ein späterer Wechsel des Schulzahnarztes wird nur in Ausnahmefällen auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin gestattet.

Art. 6

Behandlung Die notwendigen Zahnbehandlungen werden in der Regel durch den Schulzahnarzt ausgeführt. Eltern oder deren Stellvertreter können ihr Kind auf eigene Kosten durch einen anderen, frei wählbaren Zahnarzt behandeln lassen.

Behandlungen, welche der Schulzahnarzt ausführt, werden zum günstigeren Schulzahnpflegetarif abgerechnet

4. Finanzierung**Art. 7**

Untersuch Die Gemeinde trägt die Kosten für die obligatorischen Untersuchungen und die Bissflügel-Röntgenaufnahmen (bite wings) in den Abschlussklassen.

Art. 8

Kostendeckung a) Die detaillierte Rechnungsstellung des Zahnarztes geht an die Gemeinde.

Kostenbeitrag b) Die Rechnungsstellung an die Eltern und das Inkasso besorgt die Gemeindeganzlei

Art. 9

Die Gemeinde leistet den Zahnärzten Honorargarantie.

5. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt, gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2000, am 21. August 2000 in Kraft und ersetzt jene vom 24. August 1992.

Der Gemeindeammann:
O. Prevost

Der Gemeindeganzlist:
E. Meuli